

Satzung

- in der Fassung vom 16.08.2012 -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "BIG e.V.". Die Abkürzung BIG e.V., die für den bisherigen Vereinsnamen "Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen" stand, soll in Zukunft folgende Bezeichnung abkürzen: "Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen". Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und des Allgemeinwohls durch die Erarbeitung und Umsetzung von Interventionen zum Abbau von häuslicher Gewalt und für den Schutz von misshandelten Frauen und Kindern in Berlin
- 2. Die Ziele des Vereins sollen vorangetrieben und durchgesetzt werden insbesondere durch die Förderung des Zusammenschlusses von Mitarbeiterinnen aus den Berliner Anti-Gewalt-Projekten und Menschen, die sich gegen Gewalt gegen Frauen engagieren.
- 3. Der Satzungszweck soll erfüllt werden insbesondere durch:
- a) Öffentlichkeitsarbeit zu den Ursachen, Art, Ausmaß und Folgen häuslicher Gewalt.
- b) Erarbeitung und Umsetzung eines Interventionsmodells in Berlin.

Dazu gehört die Bildung eines Runden Tisches, an dem alle Institutionen und Projekte, die gegen häusliche Gewalt arbeiten oder damit konfrontiert sind, beteiligt werden und die Bildung von Arbeitsgremien, die in den Bereichen

- Unterstützungsangebote für Frauen
- Polizei
- Zivilrecht
- Strafrecht
- Kinder und Jugendliche

Maßnahmen erarbeiten, mit dem Ziel, Opfer häuslicher Gewalt effektiver zu unterstützen und vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Diese Maßnahmen werden auf die besondere Situation der Migrantinnen abgestimmt. Die erarbeiteten Maßnahmen sind dem Runden Tisch zur Beschlussfassung zu unterbreiten um damit ihre Umsetzung voranzutreiben.

- c) Beobachtung der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen und Aufbau von Clearingstellen zur Einzelfalllösung
- d) Konzeptionierung, Aufbau und Leitung einer Hotline, die den betroffenen Frauen kompetente Hilfe anbietet, und Rund-um-die-Uhr telefonische Erstversorgung ermöglicht.
- e) Konzeptionierung und Durchführung von Schulungen zu den Themen häuslicher Gewalt für verschiedene Berufsgruppen.
- f) Die Förderung des Aufbaus sozialer Lern- und Trainingskurse für Täter
- g) Die Förderung des Aufbaus von Unterstützerinnengruppen, die betroffenen Frauen psychosoziale Unterstützung anbieten und über die Inhalte der Trainingskurse informieren.
- h) Konzeptionierung, Unterstützung und Aufbau weiterer Projekte, die den Vereinszielen und der Weiterentwicklung des Interventionsansatzes von BIG e.V. dienen.

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist dem Humanismus verpflichtet und arbeitet unabhängig von konfessionellen und parteipolitischen Bindungen nach dem Prinzip sozialer Verantwortung und Solidarität.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4. Die Aufgaben des Vereins werden durch öffentliche Mittel, Stiftungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und diese Satzung anerkennen.
- 2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung mit vierteljähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres
- Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7

Förderung des Vereins

Der Verein kann durch natürliche und juristische Personen gefördert werden, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Sie können in Arbeitsgruppen des Vereins mitwirken bzw. zur Lösung spezifischer Aufgaben herangezogen werden.

Förderpersonen des Vereins besitzen kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.

§ 8

Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder und die Förderpersonen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich oder mündlich dies verlangen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse –außer Satzungsänderungen- mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähig erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
- 5. Satzungsänderungen können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Stimme kann auch schriftlich abgegeben werden.
- 6. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl einer/s Kassenprüfers/in
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags
- die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
- die Auflösung des Vereins
- 8. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 11

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die dem Verein angehören.
- 2. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dem Vorstand darf nur höchstens eine Angestellte eines mit dem Berliner Interventionsprojektes assoziierten Projektes, angehören. Dem Vorstand sollen Angehörige verschiedener Berufsgruppen angehören.

- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig soweit, nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder andere Satzungsorgane zuständig sind. Er ist insbesondere zuständig für Personalangelegenheiten (Auswahl, Krisenmanagement), Finanzen und die Kontrolle der laufenden Projekte.
- 4. Der Vorstand setzt für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin ein.
- 5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands.
- 6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7. Der Vorstand kann Personen bevollmächtigen, die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.
- 8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Geschäftsführerin

Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle des Vereins und die betrieblichen Einrichtungen. Sie ist Vertreterin des Vorstands im Sinne des § 30 BGB und wird vom Vorstand berufen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 LiquidatorInnen.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke (für den Aufbau und die Unterhaltung eines Frauenhauses).
- 4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.